

2. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Mihla

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Mihla vom 06.01.2010, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates am 12. Mai 2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mihla in der Sitzung am 16. Juni 2011 die folgende 2. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Mihla beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 5 erhält folgende Fassung:

Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von 5,00 € pro Tag erhoben.

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Reihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Bei einer Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | 130,00 € |
| b) Bei einer Bestattung der Leiche einer Person über 5 Jahren | 155,00 € |
- (2) Für das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 105,00 € |
| b) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte | 105,00 € |
- (3) Für das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte auf einem bestehenden Reihengrab/Urnengrab (Sondergrabstätte i. S. d. §§ 13 Abs. 3 und 5 und 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) werden Gebühren in Höhe von 105,00 € erhoben.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Für das Ausgraben von Leichen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | 150,00 € |
| b) Ausgrabung der Leiche einer Person über 5 Jahren | 165,00 € |
| c) Ausgrabung einer Ascheurne | 110,00 € |
| d) Erforderliche Umsargung (ohne Sargstellung) | 105,00 € |

§ 8 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

(2a) Für die Überlassung einer Grabstätte auf dem Urnengemeinschaftsgrabfeld (anonyme Grabstätte) wird eine einmalige Gebühr von 215,00 Euro erhoben.

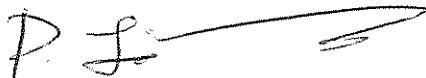
§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durch den Friedhofsträger wird eine Gebühr von 120,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Räumung einer Familiengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durch den Friedhofsträger wird eine Gebühr von 125,00 Euro erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle anderen Regelungen der Friedhofsgebührensatzung bleiben unberührt.

Mihla, den 05. Juli 2011



R. Lämmerhirt
Bürgermeister der
Gemeinde Mihla

